

Bekanntmachung zu den Wahlen vom 15. bis 31.05.2017



Veröffentlichung und Aushang ab sofort bis
einschließlich 31. Mai 2017

1. **Bekanntmachung für die gleichzeitig stattfindenden Wahlen**
 - a) zum **Senat** (nur Studierende),
 - b) zu den **Fakultätsräten aller Fakultäten** (nur Studierende),
 - c) zu den **Fachschaftsräten** aller Fakultäten (Studierende, sofern sie Mitglied der Studierendenschaft sind),
 - d) zum **Studierendenrat** der Universität (Studierende, sofern sie Mitglied der Studierendenschaft sind).
2. **Bekanntmachung der Auflegung der Wählerverzeichnisse**
3. **Form und Inhalt der Wahlvorschläge**
4. **Wahlorgane (Wahlleitung/Wahlausschuss/Wahlprüfungsausschuss)**

1. Bekanntmachung für die Wahlen

Basierend auf der gemäß §§ 62, 72 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 4 Satz 1 und 2, 55 Abs. 3, 67 Abs. 2 Satz 1 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBL LSA S. 600), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetz vom 25. Februar 2016 (GVBL LSA S. 89), i. V. m. § 3 Abs. 3, § 6 Abs. 1 Satz 1 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27. März 2012 (MBL LSA S. 305) verabschiedeten Wahlordnung, den Satzungen der Fakultäten, der Satzung der Studierendenschaft und den Satzungen der Fachschaften gebe ich die folgenden, in der Zeit vom 15. bis 31.05.2017 gleichzeitig stattfindenden Wahlen bekannt (vgl. nachstehende Abschnitte 1.1 bis 1.4).

Der Terminplan als Teil dieser Bekanntmachung wird gesondert veröffentlicht.

1.1 Wahl zum Senat:

Gemäß § 6 Abs. 2 Grundordnung gehören dem Senat 23 Wahlmitglieder an. Davon entfallen auf die Wählergruppe Studierende **4 Wahlmitglieder**.

1.2 Wahl zu den Fakultätsräten:

Gemäß Satzungen der Fakultätsräte gehört in der Wählergruppe der Studierende dem jeweiligen Fakultätsrat folgende Anzahl von Studierenden an:

FMB	FVST	FEIT	FIN	FMA	FNW	FME	FHW	FWW
4	2	2	2	2	2	4	2	2

Für die Wählergruppe der Studierenden wahlberechtigt sind nur die Personen, die Mitglied der betreffenden Fakultät sind.

1.3 Wahlen zum Studierendenrat der Universität:

Gemäß der Satzung der Studierendenschaft gehören dem Studierendenrat der Universität **15 Wahlmitglieder** an. Wahlberechtigt sind die Studierenden, die Mitglied der Studierendenschaft sind.

1.4 Wahlen zu den Fachschaftsräten der Fakultäten in der Wählergruppe Studierende:

Gemäß Satzungen setzen sich die Fachschaftsräte folgendermaßen zusammen:

FMB	FVST	FEIT	FIN	FMA	FNW	FME	FHW	FWW
5	5	4	7	6	8	7	7	7

Wahlberechtigt sind die in der betreffenden Fakultät immatrikulierten Studierenden, die Mitglied der Studierendenschaft sind.

Die Amtszeit der unter Abschnitt 1.1. bis 1.4. gewählten Vertreter der Studierenden beginnt am 01.07.2017, sie beträgt jeweils ein Jahr.

1.5 Zeitpunkt der Wahlen und Ausübung des Wahlrechts

1. Die Wahlen zu den in den Abschnitten 1.1 bis 1.4. aufgeführten Gremien finden gleichzeitig als Elektronische Wahlen **von Montag, 15.05.2017, 10:00 Uhr bis Mittwoch, 31.05.2017, 10:00 Uhr** statt.
2. Das Wahlrecht kann durch persönliche Stimmabgabe an einem Computer nach Eingabe des vom Rechenzentrum zugewiesenen universitären Accounts.
3. Wahlberechtigte erhalten auf schriftlichen Antrag für die Wahl eines jeden Gremiums gemäß den geltenden Regelungen der Wahlordnung gesondert Briefwahlunterlagen, wenn sie im Wahlzeitraum an der Stimmabgabe gehindert sind. Der Antrag kann ab Bekanntmachung der Wahlen bis zum Ende der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen gemäß Terminplan (**bis Freitag, 21.04.2017, 13:00 Uhr**) beim Wahlamt gestellt werden. Die Kosten der Übersendung der Briefwahlunterlagen an das Wahlamt hat der Briefwähler zu tragen. Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbriefumschlag am letzten Wahltag (**Mittwoch, 31.05.2017**) im Wahlamt eingeht.

1.6 Wahlgrundsätze

1. Die unter 1.1 bis 1.4 aufgeführten Wahlmitglieder werden von den Mitgliedern dieser Gruppen in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl bzw. nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.
2. Personalisierte **VERHÄLTNISSWAHL** findet gemäß § 9 Wahlordnung statt, wenn von einer Wählergruppe 3 oder mehr Vertreter/innen zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens 2 gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber/innen aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind. Der/Die Wähler/in hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner/ihrer Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er/sie kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber/innen der Wahlvorschläge verteilen und einem/einer Bewerber/in bis zu 2 Stimmen geben. Der/Die Wähler/in soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass er/sie auf dem Stimmzettel neben dem Namen von Bewerbern im Ankreuzfeld die dem/der Bewerber/in zugeordnete Stimmenzahl (höchstens 2) einträgt. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.
3. **MEHRHEITSWAHL** findet gemäß § 10 Wahlordnung statt, wenn die Bedingungen für die Durchführung der personalisierten Verhältniswahl nicht erfüllt sind. Der/Die Wähler/in hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner/ihrer Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er/Sie kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber der Wahlvorschläge verteilen. Er/Sie kann einem Bewerber nur eine Stimme geben. Die Bewerber/innen mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz (§ 10 Abs. 3 Wahlordnung).

1.7 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

1. Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Universität; es gilt das Prinzip der Gruppenvertretung.
2. Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Eintragung in das Wählerverzeichnis findet nicht statt, wenn der Verlust der Mitgliedschaft vor dem ersten Wahltag zweifelsfrei erfolgt. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der Tag des endgültigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses.
3. Sind Studierende in einem Studiengang zugelassen, dessen Durchführung mehreren Fakultäten zugeordnet ist, so sind sie nur in einer Fakultät wählbar und wahlberechtigt. Sie bestimmen bei der Immatrikulation oder jeweils bei der Rückmeldung durch Option, in welcher Fakultät sie wählbar und wahlberechtigt sein wollen.
4. Gehört ein/e Wahlberechtigte/r mehreren Gruppen an, so hat er/sie jeweils vor einer Wahl eine Erklärung abzugeben, für welche Gruppe er/sie das Wahlrecht ausüben will. Die Wahlleitung kann unter Fristsetzung zur Abgabe einer Zugehörigkeitserklärung auffordern und bis dahin die Eintragung in das Wählerverzeichnis aussetzen. Liegt nach Ablauf der Frist eine Zugehörigkeitserklärung nicht vor, kann die Wahlleitung die Zuordnung nach ihrem Ermessen vornehmen; entsprechendes gilt, wenn eine Aufforderung nach Satz 2 nicht ergangen ist.
5. Studierende haben trotz einer Beurlaubung das aktive und passive Wahlrecht; die geltenden Regelungen in der Immatrikulationsordnung sind zu beachten.

2. Auflegung der Wählerverzeichnisse

1. Die Wählerverzeichnisse werden im Wahlamt (G04, Raum 104) zum Zweck der Überprüfung zur Einsicht während der Dienstzeit zu folgender Zeit aufgelegt: **von Montag, 10. April 2017 bis inkl. Donnerstag, 13. April 2017.**
2. Die Wahlberechtigten der Universität können, wenn sie das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung während der Dauer der Auflegung beim Wahlamt beantragen. Sie haben den Antrag schriftlich zu stellen und die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Nach Ablauf der Auflegungsfrist ist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig.

3. Form und Inhalt der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sind, jeweils für die einzelnen Wählergruppen getrennt, bis zu dem im Terminplan bestimmten Zeitpunkt beim Wahlamt einzureichen. Die hierfür erforderlichen Vordrucke sind beim Wahlamt (G 04, R 104) bzw. für Studierende der FME in Haus 2 der FME/Studiendekanat), im Studierendenrat und bei den Fachschaftsräten erhältlich. Die Anzahl der Wahlvorschläge sollten das Verhältnis zu den zu vergebenden Sitzen berücksichtigen.
Zeitraum für das Einreichen von Wahlvorschlägen: Dienstag, 18.04.2017, ab 08.00 Uhr, bis spätestens Freitag, 21.04.2017, 13:00 Uhr
2. Der Wahlvorschlag muss bei allen Wählergruppen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe unterzeichnet sein. Unterzeichner eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein; sie müssen ihre Namen in Block- oder Maschinenschrift wiederholen, Studierende müssen die Matrikel-Nummer angeben. Spitznamen (nicknames) und/oder sonstige Namenszusätze, die von im Wählerverzeichnis eingetragenen Vor- und Familiennamen abweichen, sind unzulässig und von Amtswegen durch das Wahlamt gemäß dem Eintrag im Wählerverzeichnis zu bereinigen.
3. Wahlvorschläge können mit Bezeichnungen (Kennwörtern) versehen werden, um eine eindeutige Erkennbarkeit der Wählergruppe zu ermöglichen. Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welche/r Unterzeichner/in zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber den Wahlorganen bevollmächtigt ist und wer ihn oder sie im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt der/die an erster Stelle stehende Unterzeichner/in als Vertreter/in des Wahlvorschlags; er/sie wird von dem/der an zweiter Stelle stehenden Unterzeichner/in vertreten.
4. Wahlbewerber/innen eines Wahlvorschlags und deren Stellvertreter/innen dürfen kein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied eines Wahlvorschlags sein.
5. Wahlberechtigte dürfen für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen, andernfalls ist ihr Name in allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen. Bewerber/innen können gleichzeitig Unterzeichner/innen sein. Der/Die Wahlbewerber/in hat durch Unterschrift zu bestätigen, dass er/sie mit der Kandidatur einverstanden ist; er/sie darf nur in einem Wahlvorschlag für die Wahl desselben Gremiums genannt werden.
6. Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerber/innen enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Für jeden/jede Bewerber/in ist anzugeben: der oder die Familienname(n), der oder die Vorname(n), die Fakultäts- oder Strukturzugehörigkeit, bei Studierenden die Matrikel-Nummer.
7. Die Rücknahme der Zustimmungserklärung eines Bewerbers/einer Bewerberin kann nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge (21.04., 13:00 Uhr) durch diesen/diese persönlich erklärt werden.
8. Auf dem Wahlvorschlag ist das Datum des Eingangs beim Wahlamt zu vermerken. Etwaige Mängel sind dem/der Vertreter/in des Wahlvorschlags unverzüglich, spätestens aber am folgenden Werktag nach Ablauf der Einreichungsfrist durch das Wahlamt mitzuteilen und er/sie ist aufzufordern, diese unverzüglich zu beseitigen und den Wahlvorschlag wieder einzureichen.
9. Ist die Einreichungsfrist versäumt oder fehlen die erforderlichen Unterschriften oder Zustimmungserklärungen oder sind sie oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, so können diese Mängel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr geheilt werden.

Wahlleitung/Wahlorgane

4.1 Wahlleitung/MitarbeiterInnen:

Wahlleiter:	Herr Dr. Jörg Wadzack, Kanzler	Tel.: 58501, kanzler@ovgu.de
Wahlamt (Leiter):	Herr Dr. Wolfgang Ortlepp	Tel.: 58261, wolfgang.ortlepp@ovgu.de
Wahlamt (temp. Mitarbeiter)	Herr Thomas Drevenstedt	Tel.: 51832, thomas.drevenstedt@ovgu.de
Wahlamt (temp. Mitarbeiter)	Herr Frank Prössel	Tel.: 58906, frank.proessel@ovgu.de
Wahlamt (temp. Mitarbeiterin)	Frau Kerstin Gießwein	Tel.: 58540, kerstin.giesswein@ovgu.de
Wahlamt (wissen. Hilfskraft)	Frau Nicole Beck	Tel.: n.n., nicole.beck@st.ovgu.de

4.2 Mitglieder des Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses gem. § 2 bzw. § 25 der Wahlordnung

Wählergruppe	Wahlausschuss	Wahlprüfungsausschuss
Hochschullehrer	Frau Prof. Dr. Renate Belentschikow, FHW/IFPH Herr Prof. Dr. Martin Wolter, FEIT/IESY	Frau Prof. Dr. Angelika Bergien, FHW/IFPH
wiss. Mitarbeiter	Herr Dr. Heiko Großmann, FMA/IMST Herr Dr. Hartmut Witte, FNW/IEP	Herr Dr. Ulrich Busse, IAUT
Mitarbeiter in Technik und Verwaltung	Frau Yvonne Burscheit, K-Rechtsstelle Frau Andrea Semm, Dekanat FME	Herr René Brüser, K3
Studierende	Frau Nicole Beck Frau Lea Müller	Herr Tobias Volkmer

Magdeburg, 17.03.2017

gez.: Dr. Wadzack, Wahlleiter